

Gesetz zum Schutze der Bodenaltertümer in Anhalt vom 31.7. 1934, Nachrichtenblatt für Deutsche Vorzeit 10, Heft 5, 1934, S.99-102.

Am 31.7. 1934 wurde das Gesetz zum Schutze der Bodenaltertümer in Anhalt verabschiedet. Es war das Ergebnis der mehr als 100 Jahre andauernden Bemühungen um eine entsprechende Regelung für das Territorium Anhalts. Ein Meilenstein auf dem Weg dahin war die [Bekanntmachung Leopolds IV. Friedrich von Dessau](#) vom 4. März 1845. In anderen, durchaus nicht allen Gebieten Deutschlands gab es entsprechende Gesetze bereits (etwa das Preußische Ausgrabungsgesetz von 1914).

Erstmals wurden alle Belange des Schutzes archäologischer Funde in einem verbindlichen gesetzlichen Rahmen gestellt.

In dem Gesetzestext werden zunächst Bodenaltertümer definiert, Regelungen hinsichtlich von Bodenaltertümern im Besitz von Personen bzw. Einrichtungen, wie Veränderungen etc., behandelt, weiter Anordnungen zu Gelegenheitsfunden und Ausgrabungen getroffen. Schließlich werden die verantwortlichen Einrichtungen aufgeführt und am Ende auch auf strafrechtliche Konsequenzen eingegangen.

Das Gesetz wurde in Fachkreisen deutschlandweit als besonders gelungen beurteilt und überaus positiv aufgenommen.

Andererseits war u.a. durch das Anhaltische Gesetz ein Standard geschaffen worden, auf den auch nach 1945 wieder zurückgegriffen wurde, so z.B. bei der Verordnung zum Schutz von Bodendenkmalen 1954 für das Territorium der ehemaligen DDR.

Das Gesetz von 1934 hat viele Väter. Einen großen, vielleicht gar den entscheidenden Anteil an seinem Zustandekommen hat aber letztlich Staatsminister [Kurt Müller](#) (1876-1952), eine Persönlichkeit, welche die Belange der "staatlichen" Bodendenkmalpflege in Anhalt auf vielfältige Weise unterstützt und auch selbst als Verfasser einiger Schriften historisch-landeskundlichen Inhalts fungierte.

Anhaltisches Gesetz zum Schutze der Bodenaltertümer

Während in Anhalt schon seit langem die Baudenkmäler unter staatlichem Schutz stehen, auch bereits im Jahre 1923 ein Naturschutzgesetz ergangen ist, fehlte bisher ein Ausgrabungsgesetz. Diese Lücke, von den Museumsleitern schmerzlich empfunden, wurde immer fühlbarer, je mehr sich die Fälle häuften, wo Unberufene bei uns Ausgrabungen unternahmen oder Laien „buddelten“ und Zufallsfunde verkommen ließen. Nun hat sich das Sprichwort „Was lange währt, wird gut“ wieder einmal bestätigt: Anhalt hat unter dem 31. VII. 1934 ein Gesetz zum Schutze der Bodenaltertümer erlassen, das im Gegensatz zu anderen Ausgrabungsgesetzen nicht nur nach seinem Inhalt, sondern auch in seiner Kürze und Klarheit als mustergültig bezeichnet werden kann und den von Diehl¹⁾ hier unlängst dargelegten Forderungen weitgehend entspricht.

Danach sind Bodenaltertümer „Bodenteile oder dem Boden entnommene Sachen, deren Erhaltung wegen ihres vor- oder frühgeschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Wertes im öffentlichen Interesse liegt“. Soweit sie juristischen Personen gehören, ist ihre Veränderung nur mit Genehmigung des staatlichen Vertrauensmannes, ihre Veräußerung nur mit Zustimmung des Staatsministeriums zulässig. Die im Besitze von natürlichen Personen befindlichen Bodenaltertümer sind geschützt, wenn sie in eine amtliche Liste aufgenommen sind. Zur Eintragung in diese Liste ist die Zustimmung der dinglich Berechtigten erforderlich außer „bei Bodenaltertümern, deren Verlust als unerföhrliche Minderung des Altertümerbestandes eines Landesteiles anzusehen ist“. Eine Weitergabe dieser Bodenaltertümer ist nur möglich, wenn ihre Weitererhaltung gesichert erscheint. Für Gelegenheitsfunde besteht Anzeigepflicht. Das Kernstück des Gesetzes ist der lapidare § 9: „Ausgrabungen von Bodenaltertümern zu veranstalten ist Sache des Staates.“ Das Ministerium kann die Ausgrabung einer von ihm beauftragten Stelle übertragen. Die Gelegenheitsfunde und die bei einer Ausgrabung entdeckten Bodenaltertümer kann der Staat, der Kreis oder die Gemeinde (in dieser absteigenden Reihenfolge) binnen 3 Monaten gegen Entschädigung in Höhe des gemeinen Inlandwertes für sich beanspruchen. „Sachwalter des Schutzes der Bodenaltertümer sind a) der Vertrauensmann, der vom Staatsministerium ernannt wird, b) die Kreispfleger, die auf Vorschlag des Vertrauensmannes vom Staatsministerium bestätigt werden“ (§ 13). — Strafandrohungen bilden den Abschluß dieses Gesetzes, das die Heimatpflege dem nationalsozialistischen Gedanken unterordnet, daß die Bodenaltertümer nicht einem Einzelnen, sondern der Gesamtheit des Volkes gehören.

G. Hünze (Berbst)

Gesetz zum Schutze der Bodenaltertümer in Anhalt

Vom 31. VII. 1934

Nach Gesetzsammlung für Anhalt 1934 Nr. 11

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

I. Begriff des Bodenaltertums

§ 1

(1) Bodenaltertümer im Sinne dieses Gesetzes sind Bodenteile oder dem Boden entnommene Sachen, deren Erhaltung wegen ihres vor- oder frühgeschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Wertes im öffentlichen Interesse liegt.

¹⁾ Nachrichtenblatt für Deutsche Vorzeit 1934, S. 36—38.

(2) Ist es zweifelhaft, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, so entscheidet das Staatsministerium.

II. Bodenaltertümer im Eigentum von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

§ 2

(1) Ist beabsichtigt, ein Bodenaltertum zu verändern oder zu veräußern, das einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gehört (einer Gemeinde oder einer anderen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts), so ist dieses Vorhaben dem Vertrauensmann (§ 13) anzuzeigen.

(2) Zur Anzeige ist der Eigentümer verpflichtet, ferner der Besitzer, der beabsichtigt, ein Bodenaltertum zu verändern. Die Anzeige eines Verpflichteten befreit die übrigen.

§ 3

(1) Die Veränderung bedarf der Zustimmung des Vertrauensmannes; diese gilt als erteilt, wenn der Vertrauensmann innerhalb eines Monats seit der Anzeige keine Einwendungen erhoben hat. Können die zur Anzeige Verpflichteten und der Vertrauensmann sich nicht einigen, so entscheidet das Staatsministerium.

(2) Die Veräußerung ist nur mit Genehmigung des Staatsministeriums zulässig.

(3) Das Staatsministerium kann die Genehmigung einer Veränderung oder Veräußerung an Bedingungen knüpfen, die dem Schutze oder der sachgemäßen Behandlung des Bodenaltertums dienen. Es kann den Zustand eines Bodenaltertums feststellen lassen und den Eigentümer dazu anhalten, das Bodenaltertum vor dem Verfall zu bewahren. Es kann ferner anordnen, daß Veränderungen rückgängig gemacht werden, die entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes vorgenommen worden sind.

(4) Auf die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten ist Rücksicht zu nehmen.

(5) Das Versagen einer Genehmigung oder eine Anordnung nach Abs. 3 begründen keinen Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen oder auf Entschädigung wegen Enteignung oder wegen Aufgabe von Rechten.

III. Bodenaltertümer im Eigentum von natürlichen Personen und von juristischen Personen des Privatrechts

§ 4

(1) Bodenaltertümer im Eigentum von natürlichen Personen oder von juristischen Personen des Privatrechts genießen den Schutz dieses Gesetzes, wenn sie in die amtliche Liste der Bodenaltertümer eingetragen sind.

(2) Es können eingetragen werden:

- a) unbewegliche Bodenaltertümer,
- b) Sammlungen von Bodenaltertümern oder Einzelstücke aus diesen.

(3) Die Liste der Bodenaltertümer wird im Einvernehmen mit dem Vertrauensmann von der Aufsichtsbehörde festgestellt und überprüft.

§ 5

(1) Die Bodenaltertümer werden mit Zustimmung der dinglich Berechtigten eingetragen.

(2) Die Zustimmung ist nicht erforderlich bei Bodenaltertümern, deren Verlust als unerwünschte Minderung des Altertümerbestandes eines Landesteiles anzusehen ist. Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet das Staatsministerium nach Anhörung des Vertrauensmannes.

(3) Die Eintragung in die Liste der Bodenaltertümer begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

§ 6

Ist ein Bodenaltertum, das ohne die Genehmigung nach § 3 Abs. 2 veräußert worden ist, infolge einer weiteren Veräußerung in das Eigentum einer natürlichen Person oder einer juristischen Person des Privatrechts übergegangen, so bleibt es dem Schutze dieses Gesetzes unterstellt, auch ohne daß es in die Liste der Bodenaltertümer eingetragen worden ist.

§ 7

Auf Bodenaltertümer der in den §§ 4, 6 genannten Art finden die Anzeiges- und Pflegevorschriften der §§ 2, 3 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Genehmigung zur Veräußerung nicht versagt werden darf, wenn die weitere Erhaltung des Bodenaltertums gesichert bleibt.

IV. Gelegenheitsfunde

§ 8

(1) Werden Bodenaltertümer gelegentlich entdeckt, so ist dies unverzüglich dem Kreispfleger (§ 13) oder dem Vertrauensmann anzuzeigen.

(2) Zur Anzeige sind die Eigentümer und Besitzer oder ihre gesetzlichen Vertreter oder der Entdecker verpflichtet. Die Anzeige eines Verpflichteten befreit die übrigen.

(3) Die entdeckten Bodenaltertümer sind bis zur Freigabe durch den Kreispfleger oder den Vertrauensmann längstens bis zum fünften Tage nach der Anzeige in unverändertem Zustande zu erhalten, soweit dies ohne erhebliche wirtschaftliche Nachteile geschehen kann.

V. Ausgrabungen

§ 9

(1) Ausgrabungen von Bodenaltertümern zu veranstalten ist Sache des Staates.

(2) Das Staatsministerium kann die Ausgrabung einer nichtstaatlichen Stelle übertragen, wenn sichergestellt ist, daß die Ausgrabung sachgemäß durchgeführt wird, daß die Funde sachgemäß geborgen werden und daß Verlauf und Ergebnis der Ausgrabung wissenschaftlich festgestellt wird.

VI. Ablieferung

§ 10

(1) Der Staat, der Kreis oder die Gemeinde können binnen 3 Monaten seit der Entdeckung die Ablieferung der in ihrem Gebiet gelegentlich oder bei einer Ausgrabung entdeckten Bodenaltertümer verlangen oder sich vorbehalten, die Ablieferung später zu verlangen. Der Verlangen des größeren schließt das des kleineren Verbandes aus.

(2) Die Ablieferung erfolgt gegen Entschädigung in Höhe des gemeinen Inlandwertes. Daneben sind die bei Bemessung des Wertes nicht erfaßten Aufwendungen zu ersetzen, die dem Entdecker, dem Grundstückseigentümer oder dem Leiter der Arbeiten durch die Maßnahmen zur Erhaltung des Gegenstandes oder der Entdeckungshütte entstanden sind, die er nach den Umständen für erforderlich halten durfte.

§ 11

(1) Über die Ablieferungspflicht entscheidet im Streitfall auf Antrag eines Beteiligten das Landesverwaltungsgericht endgültig.

(2) Die Entschädigung wird auf Antrag eines Beteiligten durch das Staatsministerium festgestellt. Gegen den mit Gründen zu versehenen Beschluß des Staatsministeriums steht den Beteiligten binnen 3 Monaten nach der Zustellung der Rechtsweg offen.

§ 12

(1) Die Entschädigung wird an den Eigentümer oder die sonst Ersatzberechtigten gezahlt, für die sie festgestellt worden ist. Sind dinglich Berechtigte vorhanden, so ist die für den Eigentümer festgestellte Entschädigung zu hinterlegen.

(2) Nach Zahlung oder Hinterlegung der endgültig oder — in dringenden Fällen — der vorläufig festgestellten Entschädigung ist der Gegenstand abzuliefern. Das Staatsministerium trifft die hierzu erforderlichen Anordnungen.

(3) Mit der Ablieferung erlangt der Erwerbzberechtigte das Eigentum an dem Gegenstand.

VII. Sachwalter des Schutzes der Bodenaltertümer

§ 13

Sachwalter des Schutzes der Bodenaltertümer sind

- a) der Vertrauensmann, der vom Staatsministerium ernannt wird,
- b) die Kreispfleger, die auf Vorschlag des Vertrauensmannes vom Staatsministerium bestätigt werden.

VIII. Strafen

§ 14

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider ein Bodenaltertümern verändert oder veräußert oder wer es unterläßt, einen Gelegenheitsfund anzuzeigen, wird mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Strafverfolgung findet nur auf Antrag des Staatsministeriums statt. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

IX. Schlußbestimmungen

§ 15

- (1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.
(2) Das Staatsministerium erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Ausführungsbestimmungen.

Dessau, den 31. VII. 1934

Anhaltisches Staatsministerium

Freyberg

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Dessau, den 31. VII. 1934

Der Reichsstatthalter in Braunschweig und Anhalt

Loeper